Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6871**

17. Wahlperiode 29. 08. 2011

Verordnung

der Bundesregierung

Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

- Umsetzung des EU-autonomen Waffenembargos gegen Syrien gemäß dem Beschluss 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien;
- Umsetzung des EU-autonomen Waffenembargos gegen Belarus gemäß dem Beschluss 2011/357/GASP des Rates vom 20. Juni 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger;
- Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Informationspflicht der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten (Konformitätsbescheinigungen bzw. Verzichtserklärungen) bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Aktualisierung der Verweise auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und die EU-Sanktionsverordnungen gegen Côte d'Ivoire, Iran, Libyen sowie gegen Belarus.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Änderung der AWV ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral.

Die Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien und Belarus dürfte für den Bundeshaushalt nur geringfügige Auswirkungen haben. Die bisher bestehenden Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Rüstungsgüter nach Syrien und Belarus werden durch entsprechende Verbote ersetzt. In Bezug auf Syrien sind aufgrund der bisherigen geringen Anzahl von Anträgen nur geringfügige Auswirkungen

auf den Bundeshaushalt zu erwarten. Hinsichtlich Belarus wurden in den letzten zwei Jahren jährlich jeweils ca. 50 Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter nach Belarus gestellt, so dass die zuständige Genehmigungsbehörde geringfügig entlastet wird.

Die Genehmigungsvorbehalte für nichtletale Ausrüstung für humanitäre oder Schutzzwecke sowie für Schutzkleidung und sonstige Rüstungsgüter, die bei beiden Waffenembargos vorgesehen sind, werden allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da diese Ausnahmetatbestände nur selten zur Anwendung kommen werden.

Durch den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Abfertigungsverfahren beschleunigt und die öffentlichen Haushalte tendenziell von Kosten entlastet.

Im Ergebnis halten sich die haushaltsmäßigen Entlastungen und Belastungen die Waage. Angesichts der insgesamt geringen Fallzahlen sind nur geringfügige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten.

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Informationspflicht der EU-Sanktionsverordnung gegen Syrien sowie die Aktualisierung der Verweise auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und die EU-Sanktionsverordnungen gegen Côte d’Ivoire, Iran, Libyen sowie gegen Belarus haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Die Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien und Belarus dürfte für die Wirtschaft nur geringfügige Auswirkungen haben. Ausfuhren von Rüstungsgütern sowie der Abschluss von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter waren bereits bisher genehmigungspflichtig. Die bisher bestehenden Genehmigungspflichten werden durch entsprechende Verbote mit der Möglichkeit der Erteilung von Genehmigungen im Ausnahmefall ersetzt. Die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen führt zu einer gewissen Mehrbelastung für die Unternehmen. Dem stehen jedoch weitergehende Entlastungen durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1 AWV gegenüber.

Durch den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird die Wirtschaft tendenziell von Kosten entlastet.

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Verordnung unmittelbar keine sonstigen Kostenbe- oder entlastungen, da über Informationspflichten hinaus (vgl. Abschnitt F) keine weiteren Handlungspflichten eingeführt oder geändert werden. Messbare indirekte Kosten für betroffene Wirtschaftskreise, insbesondere infolge potenzieller Änderungen des Handels mit Rüstungsgütern sind nicht zu erwarten.

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die EU-Sanktionsverordnung gegen Syrien und die Aktualisierung von Verweisen auf die weiteren EU-Sanktionsverordnungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft:

Durch die Verordnung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und zwei Informationspflichten geändert. Per saldo gleichen sich die Be- und Entlastungen der betroffenen Informationspflichten aus.

Informationspflichten für die Verwaltung:

Keine.

Informationspflichten für Bürger:

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 26. August 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 23. August 2011 im Bundesanzeiger Nr. 126 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom … 2011

Auf Grund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4, §§ 5, 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 und Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150) verordnet die Bundesregierung

und

auf Grund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird ab Kapitel VIIr wie folgt gefasst:

   „Kapitel VIIr
   Besondere Beschränkungen gegen Syrien 69r
   Kapitel VIIs
   Besondere Beschränkungen gegen Belarus 69s
   Kapitel VIIt
   Besondere Kostenregelungen 69t
   Kapitel VIII
   Ordnungswidrigkeiten und Straftaten 70 bis 70a
   Kapitel IX
   Übergangs- und Schlussvorschriften 71 bis 72
   Anlagen“.

2. § 16a wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

      „(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse, das in Teil II Kapitel 7 und 8 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen

      1. eine gültige Konformitätsbescheinigung nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die im Sektor Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
      2. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder
      3. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien aufgrund einer Risikoanalyse auf eine Konformitätskontrolle verzichtet wurde (Verzichtserklärung).

      Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet, kann die nach Satz 1 erforderliche Bescheinigung der Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

      Bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der Ausführer sicherzustellen, dass die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig sind; die Vorlage der Dokumente in Papierform bei der Ausfuhrabfertigung ist außer auf Verlangen der Zollstelle nicht erforderlich. Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente, sind mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Auf den Dokumenten muss die Registriernummer der Ausfuhranmeldung vermerkt sein.

      (2) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Anlage I Titel III Kapitel VII oder mit Vereinfachungen im Versandverfahren „Status eines zugelassenen Versenders“ nach Anlage I Titel III Kapitel V des durch Beschluss 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung kann der Abgangsstelle an Stelle der nach Absatz 1 erforderlichen Bescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument gemäß Anhängen 45c und 45d oder im Ausfallkonzept mit dem Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit gemäß Anhang 45k und 45l der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

      (3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im Anschreibeverfahren nach Artikel 283 und dem Artikel 285a Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann der Ausfuhrzollstelle an Stelle der nach Absatz 1 erforderlichen Bescheinigung innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Ausfuhrsendung ins Ausfuhrverfahren eine Durchschrift dieser Bescheinigung vorgelegt werden, auf der die Registriernummer der ursprünglichen Ausfuhranmeldung vermerkt sein muss.“

   b) Absatz 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

      „Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

3. § 35a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen festgelegt sind, ist der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen

1. eine gültige Konformitätsbescheinigung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine gültige Konformitätsbescheinigung eines anerkannten Drittlandkontrolldienstes gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in der jeweils geltenden Fassung oder
3. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder
4. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien aufgrund einer Risikoanalyse auf eine Konformitätskontrolle verzichtet wurde (Verzichtserklärung).

Bei der elektronischen Einfuhrabfertigung hat der Einführer sicherzustellen, dass die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Einfuhrabfertigung in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig sind; die Vorlage der Dokumente in Papierform bei der Einfuhrabfertigung ist außer auf Verlangen der Zollstelle nicht erforderlich. Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Dokumente, sind mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Auf den Dokumenten muss die Registriernummer der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vermerkt sein."

4. In § 69d Absatz 1 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 317/2011 (ABl. L 86 vom 1.4.2011, S. 63) geändert worden ist" durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 640/2011 (ABl. L 173 vom 1.7.2011, S. 1) geändert worden ist" ersetzt.

5. Nach § 69q werden folgendes Kapitel VIIr und folgender § 69r eingefügt:

„Kapitel VIIr
Besondere Beschränkungen gegen Syrien

§ 69r
Beschränkungen
auf Grund des Beschlusses 2011/273/GASP
des Rates vom 9. Mai 2011
über restriktive Maßnahmen gegen Syrien

(1) Der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Gütern nach Syrien vom Wirtschaftsgebiet aus oder über das Wirtschaftsgebiet oder unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatsangehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, sind verboten.

(2) Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfasste Güter, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien bestimmt sind, sind untersagt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,
3. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Syrien bestimmt sind.

Der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr und das Handels- und Vermittlungsgeschäft bedürfen in diesen Fällen der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Syrien ausgeführt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Deutsche in fremden Wirtschaftsgebieten, die die genannten Güter nach Syrien verkaufen, ausführen oder ausführen lassen, durchführen oder durchführen lassen, oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf die genannten Güter vornehmen."

6. Nach § 69r werden folgendes Kapitel VIIs und folgender § 69s eingefügt:

„Kapitel VIIs
Besondere Beschränkungen gegen Belarus

§ 69s
Beschränkungen
auf Grund des Beschlusses 2010/639/GASP
des Rates vom 25. Oktober 2010
über restriktive Maßnahmen gegen Belarus

(1) Der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Gütern nach Belarus vom Wirtschaftsgebiet aus oder über das Wirtschaftsgebiet oder unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatsangehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, sind verboten.

(2) Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfasste Güter, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus bestimmt sind, sind untersagt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,
2. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Belarus bestimmt sind.

Der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr und das Handels- und Vermittlungsgeschäft bedürfen in diesen Fällen der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Belarus ausgeführt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Deutsche in fremden Wirtschaftsgebieten, die die genannten Güter nach Belarus verkaufen, ausführen oder ausführen lassen, durchführen oder durchführen lassen, oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf die genannten Güter vornehmen."

7. Das bisherige Kapitel VIIr wird Kapitel VIIt und der bisherige § 69r wird § 69t.
8. § 70 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5i werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 317/2011 (ABl. L 86 vom 1.4.2011, S. 63) geändert worden ist" durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 640/2011 (ABl. L 173 vom 1.7.2011, S. 1) geändert worden ist" ersetzt.
   b) In Absatz 5r werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 419/2011 (ABl. L 111 vom 30.4.2011, S. 1) geändert worden ist" durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2011 (ABl. L 168 vom 28.6.2011, S. 2) geändert worden ist" ersetzt.
   c) In Absatz 5s werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 271/2011 (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 13) geändert worden ist" durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 588/2011 (ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 1) geändert worden ist" ersetzt.
   d) In Absatz 5u Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 281 vom 27.10.2010, S. 1)" die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 503/2011 (ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 26; L 164 vom 24.6.2011, S. 22) geändert worden ist," eingefügt.
   e) In Absatz 7 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 360/2011 (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 12) geändert worden ist" durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 573/2011 (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 5) geändert worden ist" ersetzt.
   f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

      „(9) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Absatz 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 121 vom 10.5.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 611/2011 (ABl. L 164 vom 24.6.2011, S. 1) geändert worden ist, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt."
9. § 70a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder entgegen § 69q Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5" durch die Wörter „, entgegen § 69q Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, entgegen § 69r Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder entgegen § 69s Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5," ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „nach § 69n Absatz 6" ein Komma eingefügt und die Wörter „oder nach § 69q Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5," durch die Wörter „nach § 69q Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, nach § 69r Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder nach § 69s Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5," ersetzt.
   c) In Nummer 3 werden die Wörter „oder § 69q Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5" durch die Wörter „entgegen § 69q Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, entgegen § 69r Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder entgegen § 69s Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5," ersetzt.
   d) In Nummer 4 werden die Wörter „oder nach § 69q Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5" durch die Wörter „nach § 69q Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, nach § 69r Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder nach § 69s Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5," ersetzt.
10. In der Länderliste K zur Außenwirtschaftsverordnung wird das Wort „Syrien" gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Umsetzung der Waffenembargos der Europäischen Union gegen Syrien gemäß dem Beschluss 2011/273 GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 121 vom 10.5.2011, S.11) sowie gegen Belarus gemäß dem Beschluss 2011/357/GASP des Rates vom 20. Juni 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger (ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 25).

Verstöße gegen die Informationspflicht der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 121 vom 10.5.2011, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 611/2011 (ABl. L 164 vom 24.6.2011, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: Syrien-Embargo-Verordnung), werden bußgeldbewehrt.

Die Regelungen zur Ein- und Ausfuhrabfertigung von Obst und Gemüse in den §§ 16a und 35a AWV werden an die Möglichkeit der elektronischen Abfertigung angepasst. Bei der elektronischen Ein- bzw. Ausfuhrabfertigung von Obst und Gemüse wird auf die Vorlage der notwendigen Dokumente (Konformitätsbescheinigungen bzw. Verzichtserklärungen) bei der Zollstelle verzichtet. Diese Unterlagen müssen im Zeitpunkt der Beantragung der Ein- bzw. Ausfuhrabfertigung im Unternehmen bzw. beim Ausführer (§ 16a AWV) oder Einführer (§ 35a AWV) vorhanden und gültig sein. Die Unterlagen sind nur auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen. Damit werden die Ein- und Ausfuhrverfahren von Obst und Gemüse für die Wirtschaftsbeteiligten vereinfacht und von bürokratischen Belastungen befreit.

Außerdem aktualisiert die Verordnung die Verweise der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und die EU-Sanktionsverordnungen gegen Côte d’Ivoire, Iran, Libyen sowie gegen Belarus.

Die Änderung der AWV ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral.

Die Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien und Belarus dürfte für den Bundeshaushalt nur geringfügige Auswirkungen haben. Die bisher bestehenden Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Rüstungsgüter nach Syrien und Belarus werden durch entsprechende Verbote ersetzt. In Bezug auf Syrien sind aufgrund der bisherigen geringen Anzahl von Anträgen nur geringfügige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten. Hinsichtlich Belarus wurden in den letzten zwei Jahren jährlich jeweils ca. 50 Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter nach Belarus gestellt, so dass die zuständige Genehmigungsbehörde geringfügig entlastet wird.

Die Genehmigungsvorbehalte für nichtletale Ausrüstung für humanitäre oder Schutzzwecke sowie für Schutzkleidung und sonstige Rüstungsgüter, die bei beiden Waffenembargos vorgesehen sind, werden allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da diese Ausnahmetatbestände nur selten zur Anwendung kommen werden.

Durch den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Abfertigungsverfahren beschleunigt und die öffentlichen Haushalte tendenziell von Kosten entlastet.

Im Ergebnis halten sich die haushaltsmäßigen Entlastungen und Belastungen die Waage. Angesichts der insgesamt geringen Fallzahlen sind nur geringfügige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten.

Die Bußgeldbewehrungen von Verstößen gegen die Informationspflicht der Syrien-Embargo-Verordnung und die Aktualisierung von Verweisen auf EU-Sanktionsverordnungen haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Die Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien und Belarus dürften für die Wirtschaft nur geringfügige Auswirkungen haben. Ausfuhren von Rüstungsgütern sowie der Abschluss von Handels- und Vermittlungsgeschäften über Rüstungsgüter waren bereits bisher genehmigungspflichtig. Die bisher bestehenden Genehmigungspflichten werden durch entsprechende Verbote mit der Möglichkeit der Erteilung von Genehmigungen im Ausnahmefall ersetzt. Die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen führt zu einer gewissen Mehrbelastung für die Unternehmen, dem stehen jedoch weitergehende Entlastungen durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1 AWV gegenüber.

Durch den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird die Wirtschaft tendenziell von Kosten entlastet.

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Verordnung im Übrigen unmittelbar keine sonstigen Kostenbe- oder entlastungen, da über Informationspflichten hinaus keine weiteren Handlungspflichten hinzugefügt oder geändert werden. Messbare indirekte Kosten für betroffene Wirtschaftskreise, insbesondere infolge potenzieller Änderungen des Handels mit Rüstungsgütern sind nicht zu erwarten.

Die Bußgeldbewehrungen von Verstößen gegen die Informationspflicht der Syrien-Embargo-Verordnung und die Aktualisierung von Verweisen auf EU-Sanktionsverordnungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten: Durch die Verordnung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und zwei Informationspflichten geändert.

Mit der Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien (Kapitel VIIr § 69r AWV) und Belarus (Kapitel VIIs § 69s AWV) wird jeweils eine Informationspflicht neu eingeführt;

die Genehmigungspflicht für ausnahmsweise zulässige Lieferungen und Handels- und Vermittlungsgeschäfte. Zugleich wird der Anwendungsbereich der allgemeinen Genehmigungspflichten für Ausfuhren von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Rüstungsgüter nach § 5 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 AWV entsprechend eingeschränkt.

Angesichts der geringen Fallzahlen der Antragsverfahren zur Ausfuhr nach Syrien sind die Belastungen für die Wirtschaft jedoch nicht messbar. Sie dürften allenfalls geringfügig sein. Zu Belarus wurden in den letzten zwei Jahren jährlich jeweils ca. 50 Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter nach Belarus gestellt. Pro Genehmigungsantrag fiel ein Arbeitsaufwand von ca. 39 Minuten bei einem Stundenlohn von 27,70 Euro an, mithin Kosten in Höhe von ca. 18 Euro pro Auftrag. Die jährliche Entlastung ist für die Unternehmen somit mit ca. 900 Euro zu beziffern.

Per saldo gleichen sich die Be- und Entlastungen der Informationspflichten aus.

Die Änderungen der §§ 16a und 35a AWV haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht, die Informationspflichten sind im EU-Recht begründet. Es werden weitgehend weniger belastende Erfüllungsformen vorgesehen. Bei der elektronischen Beantragung der Ein- bzw. Ausfuhrabfertigung und dem damit verbunden Verzicht auf die Vorlage der Konformitätsbescheinigung bzw. der Verzichtserklärung bei der Zollstelle wird der Zeitaufwand pro Ein- bzw. Ausfuhrantrag erheblich reduziert.

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Informationspflicht der Syrien-Embargo-Verordnung hat keine Auswirkungen auf bestehende Informationspflichten. Die Informationspflicht der Syrien-Embargo-Verordnung wird durch EU-Recht begründet. In der AWV werden lediglich Verstöße dagegen bußgeldbewehrt (§ 70 Absatz 9 AWV). Die Aktualisierung der Verweise der AWV auf die EU-Sanktionsverordnungen (§§ 69d, 70 AWV) hat ebenfalls keine Auswirkungen auf bestehende Informationspflichten.

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten der Verwaltung.

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

Mit der Verordnung folgt die Bundesregierung vor allem internationalen Verpflichtungen. Dies entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1, 5, 7 und 9

Der neue § 69r AWV dient der Umsetzung des Waffenembargos gegen Syrien gemäß dem Beschluss 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien. Sie enthält ein umfassendes Ausfuhr- und Durchfuhrverbot von Rüstungsgütern sowie ein Verbot von Handels- und Vermittlungsgeschäften. Ausnahmsweise genehmigt werden können nur Lieferungen und Durchfuhren von Gütern sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, von nichtletalen militärischen Gütern, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind. Genehmigungsfähig sind ferner Lieferungen von Fahrzeugen und Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Syrien bestimmt sind. Die Lieferung von Schutzkleidung sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Schutzkleidung, für das Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sind durch das Waffenembargo nicht verboten; sie ist aber nach § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig.

Die Verbote gelten auch für Lieferungen und Handels- und Vermittlungsgeschäfte durch Deutsche im Ausland. Verstöße gegen die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Lieferungen und Handels- und Vermittlungsgeschäfte werden in § 70a Absatz 2 Nummer 1 bis 4 AWV strafbewehrt.

Zu den Nummern 1, 6, 7 und 9

Mit der Vorschrift wird das Waffenembargo gegen Belarus gemäß dem Beschluss 2011/357/GASP des Rates vom 20. Juni 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger umgesetzt. Ausfuhren und Durchfuhren von Rüstungsgütern werden verboten, ferner Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Rüstungsgüter. Ausnahmsweise genehmigt werden können nur Lieferungen und Durchfuhren von nichtletalen militärischen Gütern sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind. Genehmigungsfähig sind ferner Lieferungen von Fahrzeugen und Handlungs- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Belarus bestimmt sind. Die Lieferung von Schutzkleidung sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Schutzkleidung für das Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sind durch das Waffenembargo nicht verboten, sind jedoch nach § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig.

Die Verbote gelten auch für Lieferungen und Handels- und Vermittlungsgeschäfte durch Deutsche im Ausland. Ver-

stöße gegen die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Lieferungen und Handels- und Vermittlungsgeschäfte werden in § 70a Absatz 2 Nummer 1 bis 4 AWV strafbewehrt.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Änderungen der §§ 16a und 35a AWV berücksichtigen die aktuellen Durchführungsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Obst und Gemüse gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15. Juni 2011, S.1) und Änderungen der EU-Zollkodex-Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Ein- und Ausfuhrabfertigung von Obst und Gemüse in den §§ 16a und 35a AWV an die Möglichkeit der elektronischen Abfertigung angepasst. Bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von Obst und Gemüse ist die Vorlage von Konformitätsbescheinigungen bzw. Verzichtserklärungen bei der Zollstelle nicht mehr erforderlich. Diese Unterlagen müssen allerdings bei der Beantragung der Ein- bzw. Ausfuhrabfertigung im Unternehmen bzw. beim Ausführer (§ 16a AWV) oder Einführer (§ 35a AWV) vorhanden und gültig sein. Die Unterlagen sind nur auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen. Eine Überprüfung der Dokumente kann stichprobenweise nach der Abfertigung erfolgen. Die Dokumente sind darüber hinaus mindestens einmal im Monat oder nach Vereinbarung bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 69d Absatz 1 AWV aktualisiert den Verweis auf das EU-Recht. Berücksichtigt wird die letzte Änderung der Verordnung (EG) 881/2002 vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan durch die Verordnung (EU) Nr. 640/2011 der Kommission vom 30. Juni 2011 (ABl. L 173 vom 1.7.2011, S. 1).

Zu Nummer 8

Zu den Buchstaben a bis e

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Sanktionsverordnungen der EU. Berücksichtigt werden

- die Verordnung (EU) Nr. 640/2011 der Kommission vom 30. Juni 2011 zur 152. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen in § 70 Absatz 5i AWV,
- die Verordnung (EU) Nr. 623/2011 des Rates vom 27. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 168 vom 28.6.2011, S. 2) in § 70 Absatz 5r AWV,
- die Verordnung (EU) Nr. 588/2011 des Rates vom 20. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger (ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 1) in § 70 Absatz 5s AWV,
- die Verordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 26; L 164 vom 24.6.2011, S. 22) in § 70 Absatz 5u AWV,
- die Verordnung (EU) Nr. 573/2011 des Rates vom 16. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 5) in § 70 Absatz 7 AWV.

Zu Buchstabe f

Durch die Änderung werden Verstöße gegen die Informationspflicht nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Syrien-Embargo-Verordnung in § 70 Absatz 9 AWV bußgeldbewehrt. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit ihrer Verpflichtung zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Syrien-Embargo-Verordnung nach. Verstöße gegen wesentlichen Verbotsvorschriften der Syrien-Embargo-Verordnung wurden bereits gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger strafbewehrt.

Zu Nummer 10

Durch das Waffenembargo gegen Syrien kann die Ausfuhr nicht gelisteter Güter, die für die militärische Endverwendung in diesem Land bestimmt sein können, nach Artikel 4 Absatz 2 und 4 der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1)) unterbunden werden. Die nationale Genehmigungspflicht nach § 5c Absatz 1 und 2 AWV in Verbindung mit der Länderliste K wird für Syrien daher durch das vorrangige EU-Recht überlagert. Syrien ist daher aus der Länderliste K zu streichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft zwei Informationspflichten neu eingeführt und zwei Informationspflichten geändert.

Das Ressort hat die Informationspflichten und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bürokratiekosten dargestellt. Danach sind aufgrund der geringen Fallzahlen die zu erwartenden Be- und Entlastungen marginal und im Saldo kostenneutral.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333